

unterscheiden zwischen Vorschlägen und Empfehlungen, die den Charakter von Wähleraufträgen haben, und solchen Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden, die den Charakter von Eingaben tragen (vgl. Art. 103 Verfassung; Eingabengesetz). Der *Wählerauftrag* ist seinem Wesen nach eine kollektive Willensäußerung von Wählern. Wähleraufträge sollen die Interessen größerer Bevölkerungskreise zum Ausdruck bringen; sie sollen berechnete Wünsche bzw. Forderungen eines großen Personenkreises widerspiegeln und mit den gesellschaftlichen Interessen in Einklang stehen. Ihre Realisierung muß den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechen, sie soll in erster Linie mit planmäßigen materiellen und finanziellen Fonds bzw. mit zu erschließenden Reserven und unter aktiver Beteiligung der Werktätigen gesichert werden.

Solche Vorschläge, besonders wenn sie mit der Inanspruchnahme materieller und finanzieller Fonds verbunden sind, werden dem Rat zugeleitet, der sie mit seiner Stellungnahme der Volksvertretung unterbreitet. Die Volksvertretung entscheidet darüber, ob sie als Wähleraufträge bestätigt werden können und wie sie in den Jahresplan eingeordnet werden. Die Abgeordneten haben die Wähler über die Entscheidung zu informieren und für die aktive Mitarbeit zu gewinnen. Wenn Aufträge der Wähler nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisierbar sind, ist diese Entscheidung den betreffenden Bürgern bzw. Kollektiven überzeugend zu begründen. Über die Erfüllung der Wähleraufträge legen die Abgeordneten vor den Wählern Rechenschaft ab.

In der UdSSR regelt das Gesetz über den Status der Volksdeputierten in der UdSSR vom 20. September 1972 (i. d. F. vom 19. April 1979) in Art. 7 die Arbeit mit den Wähleraufträgen. Danach prüft der jeweilige Sowjet die von den Wählerversammlungen gebilligten Wähleraufträge, die der Abgeordnete entgegengenommen hat, beschließt einen Maßnahmenplan zur Erfüllung der Aufträge und berücksichtigt die Wähleraufträge bei der Ausarbeitung der Pläne für die ökonomische und soziale Entwicklung und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.

Vorschläge und Empfehlungen mit dem Charakter von *Eingaben* drücken im Unter-

schied zum Wählerauftrag die Interessen von einzelnen Bürgern bzw. einzelnen Kollektiven aus, die nicht mit größeren Gruppen von Wählern gleichzusetzen sind. Inhaltlich betrifft die Eingabe häufig ein subjektives Recht oder ein rechtlich geschütztes Interesse eines einzelnen.

Der Abgeordnete hat die Pflicht, für die Bearbeitung der Eingaben zu sorgen (Art. 56 Abs. 3 Verfassung; §17 Abs. 3 GöV; Eingabengesetz). Er kann diese selbst bearbeiten, wenn er die entsprechenden Möglichkeiten dazu hat. Dabei wirkt er gemäß § 2 Abs. 3 des Eingabengesetzes eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Gewerkschaften sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Der Abgeordnete kann aber auch — und das ist der Regelfall — die Eingaben an die zuständigen Staatsorgane zur Bearbeitung weiterleiten. Diese sind verpflichtet, die Entscheidung über die Eingaben spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang und Bekanntwerden zu treffen und sie dem Bürger mitzuteilen (§ 7 Abs. 2 Eingabengesetz). Sie sind weiterhin verpflichtet, den Abgeordneten über den Stand und das Ergebnis der Bearbeitung sowie über die Antwort an den Bürger zu informieren. Der Abgeordnete kann sich Vorbehalten, die Entscheidung dem Bürger selbst mitzuteilen. In jedem Fall ist er berechtigt, die Kontrolle über die Eingabebearbeitung auszuüben.

Mit den genannten Aufgaben ist die Pflicht des Abgeordneten zur Durchführung von *Sprechstunden* eng verbunden. Neben den individuellen Gesprächen über persönliche Anliegen gehören auch der kollektive Gedankenaustausch und differenzierte Gespräche mit verschiedenen Kreisen der Wähler zu den Formen der Sprechstundentätigkeit.

Die Abgeordneten sollten die Sprechstunden zu Zeiten und an Orten abhalten, an denen die Bürger ohnehin Zusammenkommen, z. B. in Jugendklubs, Veteranenklubs, Hausversammlungen. Auch gemeinsame Sprechstunden der Abgeordneten mit Leitern in Betrieben bzw. mit Vorsitzenden in Genossenschaften sind eine mögliche und erfolgreich praktizierte Form.

Gesetzlich ist nicht geregelt, in welchen Zeitabständen Sprechstunden durchzuführen